

vom 9. März 1994, genehmigt durch Erlass des saarländischen Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 23.1.1995, zuletzt geändert am 23. Juni 2004, genehmigt durch Erlass des saarländischen Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales vom 30.11.2004

Auf Grund § 6 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes Nr. 783 über die Apothekerkammer des Saarlandes vom 17.7.1963 (Amtsblatt S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1327 -Viertes Rechtsbereinigungsgesetz- vom 26.1.1994 (Amtsblatt S. 509), hat die Kammerversammlung/Vertreterversammlung der Apothekerkammer des Saarlandes folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

(1) Alle Mitglieder der Apothekerkammer des Saarlandes zahlen einen Jahresbeitrag.

(2) Eigentümer/innen, Pächter/innen oder Verwalter/innen einer öffentlichen Apotheke zahlen einen Beitrag, der aus einem Grundbeitrag und einer Umlage besteht. Wird eine Apotheke in Form einer Gesellschaft betrieben, so entrichtet jede/r Gesellschafter/in neben dem Grundbeitrag einen Teilbeitrag, der sich aus der Teilung der Umlage nach § 3 durch die Zahl der Gesellschafter/innen ergibt.

(3) Pflichtmitglieder, die nicht nach Abs. 2 beitragspflichtig sind, zahlen den Grundbeitrag. Üben sie den Apothekerberuf nur an weniger als 20 Wochenstunden oder als 15 Wochentagen im Monat aus, zahlen sie den halben Grundbeitrag.

(4) Freiwillige Mitglieder zahlen ein Drittel des Grundbeitrages.

§ 2 Grundbeitrag

Die Höhe des Grundbeitrages wird von der Vertreterversammlung jährlich festgesetzt.

§ 3 Umlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist der nach dem Umsatzsteuergesetz an die Finanzämter zu zahlende Umsatzsteuerbetrag (Umsatzsteuerzahllast) für die von dem Kammermitglied betriebene(n) Apotheke(n). Filialapotheken werden in die Berechnung einbezogen, wenn sie ihrem Sitz im Saarland haben. Dieser Betrag wird mit einem dem Fi-

nanzbedarf der Apothekerkammer des Saarlandes entsprechenden und von der Vertreterversammlung jährlich festzusetzenden Faktor multipliziert. Die Apothekerkammer des Saarlandes ist berechtigt, die für die Bemessung notwendigen Unterlagen von den Finanzbehörden einzuholen.

(2) Die Umlage eines Beitragsjahres richtet sich nach der Umsatzsteuerzahllast, die für das zwei Jahre vor der Beitragserhebung liegende Jahr vom Finanzamt festgesetzt wurde. Ist die Umsatzsteuer noch nicht festgesetzt worden, werden die vom Finanzamt den Umsatzsteuervoranmeldungen entnommenen Beiträge zur Berechnung der Umlage verwendet. Das Mitglied kann die Neuberechnung des Beitrages nach der festgesetzten Umsatzsteuerzahllast beantragen, wenn ihm dadurch mindestens 5,00 Euro Beitrag zurückerstattet werden müssen.

(3) Hat das Mitglied in dem in Abs. 2 Satz 1 genannten Jahr noch keine Apotheke betrieben oder nicht während des gesamten Jahres betrieben, wird die Umlage nach dem Umsatzsteuerbetrag des Beitragsjahres berechnet. Die Umlage wird nacherhoben, sobald der Umsatzsteuerbetrag für das Beitragsjahr mitgeteilt worden ist.

(4) Für die Festsetzung der Umlage werden nur Umsatzsteuerbeträge und Vorsteuern herangezogen, die aus dem Apothekenbetrieb herrühren. Verlangt ein Mitglied die Herabsetzung seines Betrages wegen betriebsfremder Umsätze, hat es eine Erklärung seines Steuerberaters oder des Finanzamtes über die von den betriebsfremden Umsätzen bereinigte Umsatzsteuerzahllast vorzulegen. Auf Verlangen der Apothekerkammer des Saarlandes hat das Mitglied eine Erklärung seines Steuerberaters oder des Finanzamtes beizubringen, ob und inwieweit die vom Finanzamt mitgeteilte Umsatzsteuerzahllast durch betriebsfremde Vorsteuern beeinflusst ist. Kommt das Mitglied dieser Pflicht nicht nach, wird die Höhe des Beitrages geschätzt.

§ 4 Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Besteht die Mitgliedschaft in der Apothekerkammer des Saarlandes nicht während des gesamten Jahres, ist nur ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen. Endet oder beginnt die Mitgliedschaft während eines Kalendermonats,

besteht Beitragspflicht für diesen Monat nur, wenn sie länger als 15 Kalendertage dauert.

(2) Bei einem Wechsel der Tätigkeit innerhalb des Saarlandes, die eine andere Beitragseinstufung (§ 1 Abs. 2 bis 4) zur Folge hat, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 5 Fälligkeit

(1) Der Grundbeitrag und die Umlage sind am 30. Juni eines jeden Jahres fällig.

(2) Beiträge oder Beitragsteile, die am Fälligkeitstag oder nach einer gewährten Stundung nicht beglichen sind, werden mit Festsetzung einer Zahlungsfrist angemahnt.

(3) Wird der Beitrag auch dann nicht entrichtet, ist vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von 1% des nicht entrichteten Beitrages zu erheben. Wird auch der angemahnte Beitrag nicht termingemäß entrichtet, so wird er durch Nachnahme erhoben und im Falle der Verweigerung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Mitglied zur Last.

§ 6 Fristen

(1) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer des Saarlandes.

(2) Der Antrag auf Neufestsetzung des Beitrages nach § 3 Abs. 2 kann nur innerhalb drei Monaten nach Zugang des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 7 Verjährung

Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied sowie Forderungen auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge verjähren innerhalb von vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, für das die Beiträge zu entrichten sind.

§ 8 Stundung und Erlaß

(1) Der Präsident der Apothekerkammer des Saarlandes kann Beiträge bis zu einem Jahr stunden.

(2) Der Vorstand der Apothekerkammer des Saarlandes kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds Beiträge herabsetzen oder erlassen, wenn das Mitglied zur Zahlung des vollen Beitrages nicht in der Lage ist.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Beitragsordnung wurde am 23. Januar 1995 durch das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales genehmigt. Sie tritt zum 1. Januar 1989 in Kraft.¹

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Beitragsordnung der Apothekerkammer des Saarlandes vom 19. November 1969 außer Kraft.

¹ Die letzte Änderung ist am 7. Januar 2005 in Kraft getreten.